

Planzeichnung



Kennzeichnung als Risiküberschwemmungsgebiet und als Fläche mit stark schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Das Plangebiet wird als Risiküberschwemmungsgebiet (Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird) und als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei der besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist potentiell mit einer Überschwemmung sowie mit schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Zeichenerklärung

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO) | Wohngebäude vgl. Ziffer A 1.1 |
| Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | maximale Grundflächenzahl (GRZ) |
| maximale Geschossflächenzahl (GFZ) | |
| THmax. | Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Bezugspunkt; hier: maximale Traufhöhe |
| FHmax. | Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Bezugspunkt; hier: Firsthöhe, max. Höhe Gebäudeoberkante |
| Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) | Baugrenze |
| Baulinie | |
| GD | Geneigte Dächer (Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer) |
| SD | Satteldach |
| Dachneigung zwingend | |
| o | offene Bauweise |
| Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| Privatweg | |
| Grundstückszufahrt | |
| Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) | Anpflanzen: Laubbäume |
| private Grünfläche | |
| Katasteramtliche Darstellungen | Flurgrenze |
| Polygonpunkt | |
| vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen | |
| Fl. 11 | Flur |
| Flurstücksnummer | |
| vorhandene Bebauung | |
| Sonstige Planzeichen | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) |
| Stellplätze | |
| Garagen | |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | |
| Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen | |
| KD = 89.74 | Kanaldeckelhöhe in m ü. NN |

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198)

Textliche Festsetzungen

Hinweis: Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schafstraße/Ecke Darmstädter Straße“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nördlich der Schafstraße“ 1. Änderung ersetzt.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im Plangebiet sind ausschließlich Wohngebäude mit max. 12 Wohnungen zulässig.**
 - Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)**
 - Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe baulicher Anlagen ist die Kanaldeckelhöhe (KD) vor der Gebäudemitte in der Schafstraße.
 - Die maximal zulässige Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der senkrecht aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut (des Hauptdaches) (an der Traufseite der Gebäude mit geneigtem Dach) oder der obere Abschluss der äußersten Wand über dem letzten möglichen Vollgeschoss bei Gebäuden mit Flachdach (z. B. Dachaufkantung) oder massive Brüstungen bei Dachterrassen). Die Firsthöhe ist der obere Gebäudeabschluss.
 - Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.
 - Für die Gebäudeaußenwand bzw. den Gebäudeteil, der auf der Baulinie gegenüber dem Einzelkulturdenkmal errichtet wird, wird die Traufhöhe zwingend mit 8,37 m festgesetzt, die Firsthöhe wird zwingend mit 11,45 m festgesetzt.

- Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)**
 - Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Wegen, Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,85 überschritten werden.
 - Die Flächen von Terrassen, Balkonen und Loggien sind bei der Ermittlung der Grundflächen nicht mitzurechnen.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)**

Festgesetzt ist die offene Bauweise.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO)**
 - Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig; Stellplätze (ST) und Garagen (GA) sind ebenfalls innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen „Ga/St“ entlang der hierfür festgesetzten Baulinie zulässig.
 - Doppelparker sind ausschließlich in Garagen innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen „Ga/St“ entlang der hierfür festgesetzten Baulinie zulässig.
 - Garagen innerhalb der festgesetzten Fläche „Ga/St“ dürfen mit einer geradzseitigen Wandhöhe von max. 4,00 m über natürlichem Gelände errichtet werden.
- Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)**
 - Nebenanlagen über 20 m³ Brutto-Rauminhalt sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
 - Zu- und Abfahrten sind nur an den im Bebauungsplan als Grundstückszufahrt gekennzeichneten Flächen zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Oberflächenbefestigung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u. a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z. B. Schotterterrassen und wassergebundene Wegedecken.
 - Grundstücksfreifläche: Mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum je 100 m² angefangener Grundstücksfreifläche, 1 frei wachsender Strauch gem. Artenliste D 2 oder D 3 je 5 m². Zur Artenauswahl vgl. die Artenliste D.
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

Je Symbol in der Planzeichnung ist ein standortgerechter einheimischer Laubbaum der Artenliste D 1 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumstandorte können um bis zu 2 m verschoben werden.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 - Zulässig sind geneigte Dächer (GD) (Satteldächer, Walm-/Krüppelwalmdächer) mit einer Dachneigung von minimal 25° bis maximal 45°; für Garagen und Carports sind Flachdächer bis 5° Neigung zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden.
 - Für den Gebäudeteil, der auf der Baulinie gegenüber dem Einzelkulturdenkmal errichtet wird, wird als Dachform das Satteldach mit einer zwingenden Dachneigung von 44° festgesetzt.
 - Die Verwendung von spiegelnden oder stark reflektierenden Materialien für die Dacheindeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.

Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur zulässig, wenn die Anlagen mindestens ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nachstgelegenen Gebäudeaußenwand abgerückt werden.

Dachaufbauten: Gauben/Zwerchhäuser dürfen mit Schlepp- oder Giebeldach ausgeführt werden.

2 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren, als Restmüllsammelboxen auszubilden, mit einem Sichtschutzzäun zu umfrieden oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern dauerhaft zu begrünen und gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen.

C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Stellplatzsatzung**

Auf die Stellplatzsatzung der Schöffersstadt Gernsheim wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.
- Sanierungsgebiet „Innenstadt“**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Satzung der Schöffersstadt Gernsheim über die formliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Satzung der Schöffersstadt Gernsheim über die formliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

4 Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise (nicht im Bereich des Plangebietes) großflächige Grundwasserpegelanalysen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß §§ 118,119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen (StAnz.) vom 24.05.1999, Nr. 21, S.1659-1747 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Grundwasser-Bewirtschaftungsplans wurde im StAnz. 31/2006 S. 1704 veröffentlicht.

Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.

5 Risiküberschwemmungsgebiet (Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden können)

Das Planungsgelände ist überschwemmungsgefährdetes Gebiet i.S. von § 46 HWG. In derart gekennzeichneten Gebieten sind gem. § 46 Abs. 3 HWG Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten nach § 78c Abs. 2 WHG, vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen, verboten ist.

6 Kulturdenkmäler

Das Gebäude Darmstädter Straße 2 ist als Einzelkulturdenkmal in der Denkmaltopographie aufgeführt. Für jede bauliche Maßnahme am Äußeren, im Innern oder in der unmittelbaren Nähe eines als Kulturdenkmal geschützten Gebäudes ist vor Ausführungsbeginn eine Genehmigung bei der Abteilung Denkmalschutz (Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau) einzuholen. Auch bei Gebäuden im Bereich von Gesamtanlagen (geschützte Ortslagen oder Straßenzüge) sind alle die Maßnahmen genehmigungspflichtig, die das historische Erscheinungsbild der Gebäude betreffen.

7 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

8 Altlasten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

9 Anforderungen an den Bodenaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern.

Hinweise auf Erfordernisse, die sich aus unmittelbar wirkendem Recht ergeben: Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- Gehölzrückschnitte und Rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03.-30.09.) durchzuführen,

d. außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinterten Arten zu überprüfen. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG behauptet, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

D) Artenauswahl

Artenliste 1 Laubbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18

| | | | |
|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|
| Acer campestre | - Feldahorn | Prunus div. spec | - Kirsche, Pflaume |
| Acer plantanoides | - Spitzahorn | Pyrus calleryana | - Chinesische Birne |
| Acer pseudoplatnus | - Bergahorn | Quercus patraea | - Traubeneiche |
| Carpinus betulus | - Hainbuche | Sorbus aucuparia | - Eberesche |
| Crataegus spec. | - Weißdorn | Tilia cordata | - Winterlinde |
| Malus div. spec. | - Apfel, Zierapfel | Tilia platyphyllos | - Sommerlinde |

Artenliste 2 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v., 100-150

| | | | |
|--------------------|-----------------|--------------------|-----------------------|
| Amelanchier ovalis | - Felsenbirne | Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Carpinus betulus | - Hainbuche | Lonicera xylosteum | - Rote |
| Heckenkirsche* | | | |
| Cornus mas | - Kornelkirsche | Rosa div. spec. | - Strauchrosen |
| Cornus sanguinea | - Hartriegel | Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Corylus avellana | - Hasel | Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |

Artenliste 3 Kletterpflanzen: Pflanzqualität Topfballen 2 x v., 60-100 m

| | | | |
|----------------------|--------------------|----------------------|---------------------|
| Clematis vitalba | - Waldrebe | Lonicera caprifolium | - Echtes Gelblblatt |
| Hedera helix | - Efeu | Partenocissus spec. | - Wilder Wein |
| Hydrangea petiolaris | - Kletterhortensie | Vitis vinifera | - Wein |

Verfahrensvermerke

(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 13.12.2018

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 15.05.2019

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 27.05.2019
28.06.2019

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 25.09.2019

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 07.10.2019
08.11.2019

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2020

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Ried-Information.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schöffersstadt Gernsheim, den _____

Bürgermeister _____

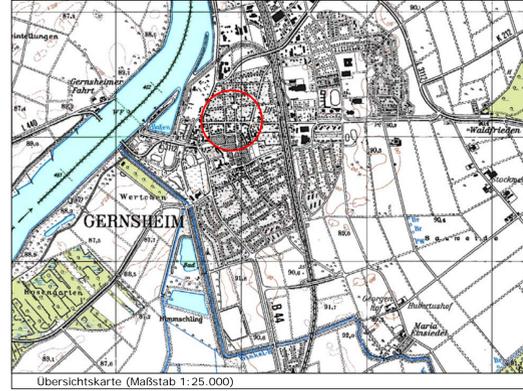
Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Schöffersstadt Gernsheim, den _____

Bürgermeister _____



Schöffersstadt Gernsheim
Vorhabenbez. Bebauungsplan
"Schafstraße/Ecke Darmstädter Straße"



| | | | |
|------------------|-------------|---------------|------------|
| <h1>Satzung</h1> | Stand: | 04.04.2019 | 07.05.2020 |
| | Bearbeitet: | Linne | |
| | CAD: | Hammerschmidt | |
| | Maßstab: | 1 : 500 | |

Verfasser:
Plan|ES Elisabeth Schade dipl.-Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH
Alle Brauereihöfe Leihgesterner Weg 37 35392 Gießen
Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com